



E x p o s é

Dissertationsvorhaben
im Fachbereich Urheberrecht / Unternehmensrecht

Intertemporale Fragen der Schutzfristen im Urheberrecht

(Österreich, Europäische Union, International)

Studienkennzahl:

A 783 101

Dissertationsgebiet:

Rechtswissenschaften

Wien, im Mai 2019

Verfasser:

Mag. iur. Wolfgang Wutzlhofer

Betreuer:

Hon.-Prof. RA Dr. Michel M. Walter

Inhalt:

1. Dissertationsthema	3
2. Problemstellungen	4
3. Forschungsfragen	6
4. Methodik	8
5. Zeit- und Arbeitsplan	8
6. Vorläufige Angabe des Inhalt	9
7. Literaturverzeichnis	10

1. Dissertationsthema

Die Erweiterung der Schutzfrist, also der Eingriff des Gesetzgebers in bestehendes Vertragsrecht, auch als „*lex privata*“ bezeichnet, führt zu einer Reihe von diffizilen Fragen, die in ihren Auswirkungen die Rechtsinhaber konkret betreffen und daher einer klaren normativen Lösung bedürfen. Der Gesetzgeber sieht zwar in der Regel bei jeder Gesetzesänderung Übergangsbestimmungen vor, diese müssen allerdings ihre Tauglichkeit in der Rechtswirklichkeit¹ unter der Anforderung einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Urheber und den Nutzern seiner Schöpfungen als auch ihre Praktikabilität für alle Rechtsanwender unter Beweis stellen. Dabei treten durch die vom Gesetzgeber vorgesehenen Zweifelsregelungen Fragen nach der Auslegung auf, die bis dato aus rechtswissenschaftlicher Sicht meines Erachtens noch nicht ausreichend beantwortet wurden.

Diese Arbeit hat das Ziel in den drei sich aus dem Untertitel zum Arbeitstitel ergebenden Teilbereichen „Österreich, Europäische Union, International“ aufzuzeigen welche Auswirkungen Schutzfristverlängerungen in ihrer heutigen gesetzlichen Struktur auf Rechtsinhaber bestehender Nutzungsverträge haben. Insbesondere interessieren die durch die Schutzdauer-Richtlinie² der Europäischen Union vorgegebenen Regelungen, sowie die Rechtsentwicklung, die zum aktuellen Stand geführt hat.

Die Europäischen Gemeinschaften haben schon vor³ Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht⁴ zur Gründung der Europäischen Union erkannt wie wichtig die Harmonisierung in diesem wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsbereich ist, sodass mehrere Rechtsinstrumente (in der Regel Richtlinien⁵, bzw. Änderung derselben) eingesetzt wurden, um eine möglichst frühzeitige Angleichung der Rechtsordnungen in den Mitgliedsländern der damaligen 12-er Gemeinschaft zu ermöglichen. Im „Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes“ aus dem Jahr 1985 und im „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung – Urheberrechtsfragen, die sofortiges Handeln erfordern“ aus dem Jahr 1988, wurde noch keine Harmonisierung Schutzfrist in Erwägung gezogen. Ausschlaggebend hingegen war das Urteil des EuGH EMI Electrola gegen Patricia⁶, das die Notwendigkeit der Harmonisierung der Schutzfristenunterschiede auf den gemeinsamen Markt innerhalb der Europäischen Gemeinschaften aufgezeigt hat.

¹ Insbesondere vor heimischen und internationalen Gerichten: z.B. HG Wien, EuGH, WTO Schiedsgericht.

² Richtlinie 93/98 EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte mit Abänderungen in den Jahren 2001, 2006 und 2011.

³ Beginnend mit der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vom 14. 5.1991.

⁴ Abschluss am 7.2.1992, ratifiziert wurde der Vertrag durch alle Mitglieder schließlich im November 1993.

⁵ Z.B. Software-Richtlinie, Kabel- und Satelliten-Richtlinie, Vermiet- und Verleih-Richtlinie.

⁶ Vgl. EuGH Rs 341/87 vom 24.01.1989, Slg 1989, 79; GRUR Int 1989, 319 f.

In Österreich wirft die „*Verordnung der Bundesregierung⁷ vom 15. Dezember 1933, betreffend die Änderung der urheberrechtlichen Schutzfristen*“ besonders viele Fragen auf, die zu mehreren Rechtsstreitigkeiten⁸ im Bereich des Urheberrechts geführt haben. Dabei spielt die Anpassung der österreichischen Rechtslage an eines der wichtigsten internationalen Abkommen im Urheberrecht - das ist die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst⁹ - eine zentrale Rolle, um Zweifelsfragen, die bei der Auslegung dieser Schutzfrist-Verordnung 1933 entstanden sind, einer tiefgreifenden rechtswissenschaftlichen Analyse zu unterziehen.

Die urheberrechtlichen Schutzfristen wurden seit etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts international, aber auch national mehrfach geändert. Dadurch mussten „Altverträge“ (also bestehende Verträge zwischen Urhebern und Werknutzern) im Gesamtsystem der Rechtsordnung an die jeweils aktuelle Schutzfrist angeglichen werden. In der Regel kam es zu einer Ausweitung der Schutzfrist, nur in wenigen Fällen – in einzelnen europäischen Ländern z.B. in Spanien¹⁰ - wurde diese auch wieder eingeschränkt. Jede Veränderung der Schutzfrist hat weitreichende Auswirkungen im Rechtsverkehr, der Eingriff in bestehendes Vertragsrecht durch den Gesetzgeber bedarf daher besonderer legislatischer Sorgfalt.

2. Problemstellungen

Die Forschungsarbeit behandelt den Schutz von „eigentümlichen geistigen Schöpfungen“ im Zeitablauf. Es soll zunächst, ausgehend vom wirtschaftlichen Ansatz, die Notwendigkeit des nach der gesetzlich festgelegten Zeit ablaufenden Schutzes untersucht werden. Vor allem im Hinblick darauf, dass die leicht verletzlichen IP-Rechte¹¹ in einer hoch technisierten Gesellschaft ein bedeutender Wirtschaftsfaktor geworden sind, die mehrfach Unterschiede zu Sacheigentum aufweisen.

Die Schutzdauer-Richtlinie gibt eine Reihe von Kriterien vor, die innerhalb der Europäischen Union eine Vereinheitlichung Schutzfristen ermöglichen sollen. In Österreich

⁷ BGBl. Nr. 555, in Kraft getreten am 22.12.1933. Die Verordnung hat als rechtliche Grundlage das sog kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz aus vom 24.7.1917 R.G.Bl. Nr. 307, es wurde erlassen um der Mangelwirtschaft im ersten Weltkrieg besser begegnen zu können.

⁸ Organisatorisch zuständig am Obersten Gerichtshof ist der 4. Fachsenat. Die erste Entscheidung ist 4 Ob/308 (4 Ob 311/67) „Jetzt trink ma noch a Flascherl Wein“.

⁹ Sie wird im juristischen Sprachgebrauch als Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) bezeichnet, weil sie mehrfach in Revisionskonferenzen den veränderten Bedingungen angepasst wurde; abgeschlossen am 09.09.1886 wird sie derzeit von der WTO (World Trade Organisation) verwaltet.

¹⁰ Sie betrug von zunächst 80 Jahre und wurde in der Folge noch vor der Schutzdauer-Richtlinie auf 60 Jahre zurückgenommen.

¹¹ In den Bereich Intellectual Property (IP) gehören etwa der Schutz von gewerblichen oder technischen Eigenarten, sowie der Schutz von verpönten Wettbewerbspraktiken oder das Kartellrecht.

hat der Gesetzgeber mit der UrhG-Nov 1996¹² diese Richtlinie umgesetzt. Im Anschluss daran sind Auslegungsfragen entstanden, die ihren Ursprung in der Verordnung der Bundesregierung der ersten Republik vom 15.12.1933 haben. Durch den Beitritt¹³ Österreichs zur Europäischen Union war auch die Schutzdauer-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. In Bezug auf die Schutzdauer erfolgte eine Angleichung, die für die Werkkategorien Literatur, Tonkunst und Bildende Künste unproblematisch war, weil diese mit einer Schutzfristverlängerung schon durch die Urhebergesetznovelle 1972¹⁴ erfasst worden sind. Bei Filmwerken kam es allerdings zu einer nahezu drastischen Verlängerung der Schutzfrist, die Auswirkungen auf die Rechtsinhaber von Nutzerverträgen hat. Es soll anhand der Rechtsfälle (OGH, EuGH) gezeigt werden, dass sich bei entsprechender legislativer Sorgfalt in der intertemporalrechtlichen Angleichung an urhebervertragsrechtliche Regelungen negative Auswirkungen auf einen gerechten Ausgleich widerstreitender Interessen vermeidbar sind.

Nach wie vor ist das Urheberrecht vom Territorialitätsprinzip geprägt. Diesem Prinzip folgt auch der Aufbau dieser Arbeit, der sich in drei Teilbereiche gliedert und mit der Situation in Österreich beginnt. Der zweite Bereich ist der Europäischen Union gewidmet deren wichtigstes Anliegen ein funktionsfähiger Binnenmarkt ist und deshalb die Kompetenz zur Regelung dieser Materie hat. Schließlich soll für den Bereich „International“ exemplarisch aufgezeigt werden, wie außerhalb der Europäischen Union eine Veränderung von Schutzfristen sich auf bestehende Verträge auswirkt.

Ausgehend von der historische Entwicklung des österreichischen Urheberrechts im deutschen Bund mit der Neuordnung Europas nach dem Wiener Kongress 1815/16, wo nach Abschaffung des Privilegienwesens durch die Französische Revolution, den Forderungen der philosophischen Strömung der Aufklärung folgend der Urheber mit den vorrangig geistigen Interessen an seinen Schöpfungen in den Mittelpunkt gestellt wird. Dies wird anhand der Entwicklung der Schutzfrist gezeigt, die sich auch schon im 19. Jahrhundert in Teilbereichen verlängert hat wodurch eine Anpassung der Rechte der Urheber bzw. der Rechtsinhaber notwendig geworden ist.

Der wichtigste multilaterale Vertrag im 19. Jahrhundert mit weitreichender Bedeutung bis heute, die RBÜ, kannte noch keine Regelungen im Hinblick auf eine ziffernmäßig festgelegte Schutzfrist. Doch schon bei der Revisionskonferenz in Berlin 1908 wurde diese aufgenommen und zunächst noch nicht als Mindestschutzrecht ausgestattet, weshalb

¹² Mit UrhG-Novelle BGBl. Nr. 151/1996, XX. Gesetzgebungsperiode.

¹³ Durch die Volksabstimmung am 12. Juni 1994, wurde die dafür notwendige verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen. Der Beitritt erfolgte nach der parlamentarischen Umsetzung am 1.1.1995.

¹⁴ BGBl Nr 492/1972.

innerhalb des Berner Verbandes unterschiedliche Schutzfristen nebeneinander bestanden haben.

Die Frage nach der Schutzfrist ist immer auch eine nach ihrer Entstehung und ihrer konkreten Ausformung. Dies zeigt sich auch daran, dass nach wie vor eine Bandbreite an Schutzfristen im Urheberrecht besteht und international die Entwicklung nicht abgeschlossen erscheint, sodass für Teilbereiche¹⁵ in Österreich wie in der Europäischen Union die Frage nach dem Übergangsrecht von altem zu neuem Recht weiterhin praktikabler Regelungen bedarf, die dem Rechtsanwender bei der Gestaltung von Urheberrechtsverträgen an die Hand gegeben werden sollten.

3. Forschungsfragen

Die maßgeblichen Forschungsfragen orientieren sich an den bisher von Lehre und Rechtssprechung entwickelten Grundsätzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Gesetzgeber gesellschaftspolitische Ziele verfolgt, diese jedoch unter Umständen mit den Grundsätzen des Urheberrechts in Konflikt geraten können. Einer dieser Grundsätze ist die Frage nach der Rückwirkung von Schutzfristveränderungen durch den Gesetzgeber. Er wird einer gründlichen Analyse unterzogen, um zu zeigen mit welchen Auswirkungen auf Nutzerverträge dabei zu rechnen ist.

Des Weiteren wird der Begriff der Lizenz, es handelt sich dabei um einen gesetzlich nicht vorgegebenen aus anderen Rechtsgebieten entlehnten Begriff, der sich als gängige Bezeichnung für die Rechtseinräumung im IP-Recht in Theorie und Praxis durchgesetzt hat, einer genauen rechtswissenschaftlichen Untersuchung unterzogen. Es wird deshalb der Versuch einer für alle Bereiche des IP-Rechts gültigen Definition unternommen, um eine Ausgangsbasis für die weiteren Erörterungen zu den Übergangsregeln im Urhebervertragsrecht zu schaffen.

Einen maßgeblichen Einfluss auf die nachfolgenden Regelungen hatte die bereits angesprochene Verordnung der Bundesregierung vom 15.12.1933. Diese ist nicht isoliert entstanden vielmehr war sie Ergebnis des gemeinsamen deutsch-österreichischen Entwurfes aus dem Jahr 1932, mit dem Ziel die gemeinsame Sprache auch als Wirtschaftsraum zu nutzen. Obwohl diese Verordnung lediglich für einen kurzen Zeitraum bis zur Fertigstellung des heutigen Stammgesetzes in Kraft war, hat sie dennoch als Muster für die nachfolgenden Schutzfristbestimmungen gedient. So war im Jahr nach der österreichische Verordnung in

¹⁵ Z.B. bei Veränderungen der Schutzfrist für Miturheber gemäß § 60 Urheberrechtsgesetz oder auch in anderen Anknüpfungstatbeständen wie etwa bei anonymen oder pseudonymen Werken.

Deutschland ebenfalls eine Schutzfristverlängerung¹⁶ durchgeführt worden, wobei für diese Bestimmung die grundsätzliche Frage, ob es sich um eine „nicht ausschließliche Lizenz im Umfang der bisherigen vertraglichen Berechtigung“^{17,18} bzw. um eine „schlichte Vertragsverlängerung“¹⁹ handelt, entstanden ist. An dieser Forschungsfrage lässt sich nachdrücklich zeigen, wie sehr die Formulierung des Gesetzestextes durch den Gesetzgeber Anlass zu juristischen Kontroversen geben kann.

Ein weiterer Schwerpunkt der Forschung widmet sich dem Filmurheberrecht, das die Auswirkungen der Schutzfristverlängerungen besonders einschneidend erfahren hat. Dies deshalb weil gewerblich hergestellte Filmwerke aufgrund der potentiellen Vielzahl von Urhebern, die an dem Endprodukt mitwirken, auch eine solide rechtliche Basis benötigen und daher dem Filmproduzenten, der primär wirtschaftlich-organisatorische Leistungen erbringt, im Stammgesetz die Urheberrechte originär zugeordnet wurden. Dies bedeutet im Gegenzug für die Filmurheber in der Praxis einen massiven Einschnitt in ihre Urheberpersönlichkeitsrechte. Der hier wesentliche Punkt ist, dass Filmurheber *de iure* nie über ihre Urheberrechte verfügen konnten, sondern nur über ihre Arbeitskraft in Gestalt eines Dienst- oder Werkvertrages, weil sie – so die Begründung in den erläuternden Bemerkungen zum Stammgesetz – gar kein Interesse und auch nicht die nötigen Mittel hätten, um über dieses teure Produkt Film zu verfügen. Der Gesetzgeber hat mit der letzten umfangreicheren Urheberrechtsnovelle 2015²⁰ zwar die sogenannte „Vermutungslösung“ in den Gesetzestext aufgenommen, jedoch fehlt dafür meines Erachtens noch eine ausreichend dogmatische Begründung, weil auch und gerade Filmurheber typischerweise die wirtschaftlich Schwächeren in Vertragsverhandlungen sind und daher verhältnismäßig einfach in nachteilige Verfilmungsverträge „hineingezwungen“ werden können.

Dazu sollen die wissenschaftlichen Grundlagen erarbeitet werden, die in den unterschiedlichen Standpunkten bzw. Interessen zu Tage treten. Vor allem soll der gerechte Ausgleich²¹, der sich in diesen unterschiedlichen Interessen manifestiert, als Leitlinie dienen, damit aufgezeigt werden kann, dass der Gesetzgeber im Interesse einer funktionierenden Kulturpolitik aufgerufen ist inhaltlich und vor allem systematisch konsistente Lösungen zu finden, die das kreative Potential von Kulturschaffenden im Dienste der Kulturkonsumenten

¹⁶ RGBl 1934 II 1395.

¹⁷ *Kühnemann*, Die Übergangsregelung des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht, DJ 1935, 1668, sowie die Entgegnung auf Hoffmann, DJ 1996, 145.

¹⁸ *Ulmer*, Urheber und Verlagsrecht², Berlin 1960, S 276.

¹⁹ *Hoffmann*, Die Übergangsregelung des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfrist im Urheberrecht – Eine Erwiderung, DJ 1936, DJ 1996, 143.

²⁰ BGBl I Nr. 99/2015.

²¹ Vgl insbesondere den Erwägungsgrund 31 der Richtlinie RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft kurz Info-RL.

sowie auch die Vermittlerfunktion der Verwertungsindustrie angemessen zu berücksichtigen hat.

4. Methodik

Bei der Erforschung des Sinnes der hier relevanten Rechtssätze sowie von vertraglichen Willenserklärungen in Urheberrechtsverträgen, werden ausgehend von der historischen Interpretation alle anerkannten Methoden der Rechtswissenschaften herangezogen. Dabei ergibt sich die zu lösende Frage von dogmatischem Interesse, wie sowohl die generell-abstrakten als auch die individuell-konkreten Normen in das intertemporale Schema des Urheberrechts im Hinblick auf das im § 5 ABGB statuierte Rückwirkungsverbot einzuordnen sind, insbesondere auch deswegen, weil die Schutzdauer-Richtlinie im Sinne einer raschen Anpassung der darin vorgesehenen Regelungen diese Rückwirkung für den gesamten territorialen Raum der europäischen Union (darunter auch Überseegebiete) vorgenommen hat und dadurch zumindest ein Spannungsverhältnis, wenn nicht sogar ein Widerspruch zu den allgemeinen privatrechtlichen Grundlagen besteht. Ziel der Arbeit ist es daher ausgehend von den aufzufindenden historischen Materialien herauszuarbeiten welche Auswirkungen sich durch unterschiedliche dogmatische Ansätze²² auf Urheberrechtsverträge ergeben. Abschließend werden die jeweils gefundenen Zwischenergebnisse in Schlussfolgerungen zusammengefasst und Vorschläge zur Verbesserung der Situation *de lege ferenda* unterbreitet.

5. Zeit- und Arbeitsplan

Alle im Studienplan zum Doktoratsstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen wurden bereits mit Erfolg absolviert, sodass die erforderliche – im Curriculum zum Doktoratsstudium - vorgesehene Vertiefung im urheberrechtlichen Stoffgebiet bereits ausreichend vorhanden ist. Die weitere Recherche in Verbindung mit der gleichzeitigen Ausarbeitung des Themas nimmt in etwa einen Zeitraum von 16-18 Monate in Anspruch. Mit der Einreichung der schriftlichen Abschlussarbeit kann daher gegen Ende des Sommersemesters 2020 gerechnet werden.

²² Hier soll vorrangig das „Droit d’auteur-System“ dem US-amerikanische „Copyright-Law“ gegenübergestellt werden.

6. Vorläufiger Inhalt

Bei der folgenden Aufstellung handelt es sich um die grundsätzliche Struktur der Dissertation, die im Arbeitsprozess an die gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse angepasst wird und daher lediglich einen groben Überblick liefert.

- I. Einleitung
- II. Problemstellung
- III. Österreich
 - A. Historische Entwicklung von 1846 bis in die erste Republik
 - B. Die Grundregeln
 - C. Die Schutzfristbestimmungen von 1933, 1953, 1972 und 1996
 - D. Filmurheberrecht und „windfall profits“
 - E. Auswirkungen auf Rechtsinhaber von Nutzerverträgen
 - F. Zwischenergebnis
- IV. Europäische Union
 - A. EWG, EWR und EU
 - B. Die Schutzfristen auf dem Weg zur Harmonisierung
 - C. Vorgaben innerhalb der EU
 - D. Auswirkungen auf Rechtsinhaber von Nutzerverträgen
 - E. Zwischenergebnis
- V. International
 - A. Grundsätzliche Struktur
 - B. Die Notwendigkeit Komplexität zu reduzieren
 - C. Auswirkungen auf Rechtsinhaber von Nutzerverträgen
 - D. Zwischenergebnis
- VI. Schlussfolgerungen und Stellungnahme
- VII. Literaturverzeichnis
- VIII. Anhänge

7. Literaturverzeichnis

Ann: Die idealistische Wurzel des Schutzes geistiger Leistungen, GRUR Int. 2004, 597 ff.

Bischoffshausen: Die ökonomische Rechtfertigung der urheberrechtlichen Schutzfrist, Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbewerbsrecht, Band 57 (2013).

Bydlinski: Fundamentale Rechtsgrundsätze – Zur rechtsethischen Verfassung der Sozietät Springer (1988).

Bydlinski: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² Springer (1991).

Ciresa: Österreichisches Urheberrecht – Kommentar (ab 1999), 20. Lieferung (2018).

Dillenz/Gutman: Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Aufl., Springer (2004).

Dittrich: Österreichisches und internationales Urheberrecht, 6. Auflage, Manz (2012).

Dittrich: Beiträge zum Urheberrecht, ÖSGRUM (1993).

Dorfmayr: Faire Verträge mit Urhebern und ausübenden Künstlern, Medien und Recht 2017, Heft 3, 131.

Ellins: Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft. Von den Anfängen bis ins Informationszeitalter. Duncker & Humboldt (1997).

Fiedler/Ulrich (Hrsg.): Information als Wirtschaftsgut - Management und Rechtsgestaltung, Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik, Schriftenreihe Informationstechnik und Recht Nr. 5, Dr. Otto Schmidt Verlag (1997).

Hansen: Warum Urheberrecht?: Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes, Verlag Nomos [u.a.] (2009).

Hausmaninger, Petsche, Vartian (Hrsg.): Wiener Vertragshandbuch, Manz Band 2³ (2019).

Hoffmann-Riem: Soziale Innovationen. Eine Herausforderung auch für die Rechtswissenschaft, Der Staat, Heft 4/2008, 588 ff.

Höhne/Jung/Koukal/Streit: Urheberrecht für die Praxis, Verlag Österreich (2016).

Karl: Filmurheberrecht, Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, Verlag Medien und Recht (2005).

Kirstein: Dreißig oder fünfzig Jahre? Leipzig/Hedrich (1926).

Klang (Hrsg.): Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, (1933).

Kucsko, Handig (Hrsg.): urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Manz (2017).

Kucsko: Geistiges Eigentum, Manz (2017).

Lachmayer: Legistik zwischen Wissen und politischer Entscheidungsfindung, Zeitschrift Juridikum Nr. 3/2015, 333 ff.

Leistner (Hrsg.): Europäische Perspektiven des geistigen Eigentums, Mohr Siebeck (2010).

Mitteis: Grundriß des österr Urheberrechtes: nach dem Bundesgesetz vom 9. April 1936.

Nitsche: Urheberrecht auf Zeit – der Zeit ihr Urheberrecht, (Phänomen Zeit; Dietmar Goltschnigg, *Hrsg.*) (2011).

Peter: Das Österreichische Urheberrecht, Manz (1954).

Pfaff (Hrsg.): Lizenzverträge, 3. Auflage, C.H. Beck (2010).

Rintelen: Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, Springer-Verlag (1958).

Rummel/Lukas (Hrsg.): ABGB Kommentar, 4. Aufl Manz (ab 2015).

Schack: Urheberrecht und Urhebervertragsrecht. Mohr Siebeck, 7. Aufl. (2015).

Ulmer: Urheber- und Verlagsrecht, Springer-Verlag (1951).

Vonkilch: Das Intertemporale Privatrecht, Übergangsfragen bei Gesetzes- und Rechtssprechungsänderungen im Privatrecht. Springer (1999).

Walter: Die Auswirkungen der Schutzfristverlängerung auf bestehende Nutzungsverträge nach deutschem und österreichischem Urheberrecht in Gewerblicher Rechtsschutz Urheberrecht Wirtschaftsrecht Mitarbeiterfestschrift zum 70. Geburtstag von *Eugen Ulmer*, Carl Heymanns Verlag KG (1973).

Walter: Grundlagen und Ziele einer österr Urheberrechtsreform, ÖSGRUM (1988), 233 ff.

Walter (Hrsg.): Europäisches Urheberrecht, Springer Verlag (2001).

Walter: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern in Österreich, GRUR Int. 2001, 602.

Walter: Schutzfristverlängerung und ältere Urheberverträge, Medien und Recht (2003), 159.

Walter: Österreichisches Urheberrecht, Handbuch I. Teil: Materielles Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urhebervertragsrecht, Medien und Recht (2008).

Walter/Lewinsky (Ed.): European Copyright Law, Oxford Univ. Press (2010).

Walter (Ed.): ALAI Study Days 2010 Vienna: The Duration of Copyright and Related Rights, 2012.

Walter: Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht '15. Textausgabe mit Kurzkommentaren, Band I und II, Verlag Medien und Recht (2015).

Weller (Hrsg.): Neue Kunst – Neues Recht. Tagungsband des Siebten Heidelberger Kunstrechtstags am 22. und 23. November 2013, Nomos-Verlags-Gesellschaft und facultas. WUV (2014), S 145.

Wiebe (Hrsg.): Patentrecht, Urheberrecht, Markenrecht, Musterschutzrecht, UWG, Kartellrecht, 3. Auflage, Verlag Facultas, (2016).

Zippelius: Juristische Methodenlehre, 11. Auflage, C.H. Beck (2012).